

Verhandlungsschrift

über die S I T Z U N G des
GEMEINDERATES

am 11.01.2016 in Wolfsgraben

Beginn: 20:00 Uhr

Ende 20:50 Uhr

Die Einladung erfolgte am
durch Einzelladung

28.12.2015

ANWESEND WAREN:

Bürgermeisterin Claudia Bock
Vizebürgermeister Christian Rothbauer

die Mitglieder des Gemeinderates:

GGR	Herbert Lechner	GGR	Gertrud Gegenbauer
GGR	Josef Pranke	GGR	
GR	Christian Trojer	GR	Mag. (FH) Christoph Dirnbacher
GR	Dr. Petra Didcock	GR	Sabine Lechner
GR	Andreas Hochmuth	GR	Gertrude Krejci
GR	DI Vinzenz Trugina	GR	Gabriele Holzer
GR	Gabriele Hollinek	GR	Alfred Apl
GR		GR	
GR			

ANWESEND WAREN AUSSERDEM:

ENTSCHULDIGT ABWESEND WAREN:

GGR	Mag. Michael Glaser	GR	
GR	Klaus Eichinger	GR	
GR	Mag. Kerstin Schneiderbauer		

NICHT ENTSCULDIGT ABWESEND WAREN:

GR Bernhard Hof

Vorsitzender: Bürgermeisterin: Claudia Bock
Die Sitzung war öffentlich
Die Sitzung war beschlussfähig
Schriftführer: VB Heinz Bugkel/VB Natascha Hemmer

Tagesordnung:

- Pkt. 1: Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der öffentlichen Sitzung vom 21.12.2015
Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der nicht öffentlichen Sitzung vom 21.12.2015
- Pkt. 2: Anordnung einer Volksbefragung
- Pkt. 3: Sonderprüfung Kanaleinmündungsabgaben/Wasseranschlussabgaben
-

Frau Bgm. Bock eröffnet die außertourliche Sitzung um 20:00 Uhr und stellt fest, dass die Ladungen zur Sitzung fristgerecht zugestellt wurden und dass Beschlussfähigkeit gegeben ist. Entschuldigt sind: Herr GGR Mag. Glaser, Herr GR Eichinger und Frau GR Mag. Schneiderbauer. Nicht entschuldigt ist Herr GR Hof.

Zur Tagesordnung gibt es seitens des Gemeinderates keine Einwendungen.

Frau Bgm. Bock begrüßt die Zuhörerschaft.

1. Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der öffentlichen Sitzung vom 21.12.2015

Zum Protokoll der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 21.12.2015 wurde von Frau GR Hollinek per Mail um Ergänzung ersucht (Beilage 1), nachdem der Satz „Frau GR Hollinek regt eine Information bezüglich des von der Gemeinde eingerichteten Spendenkontos für Flüchtlinge im Amtsblatt an.“, in dieser Form nicht ausreichend formuliert wurde und nun ergänzend lautet soll: „Frau GR Hollinek bittet um eine detaillierte Auskunft über den Kontostand und die Verwendung der Gelder auf dem von der Gemeinde eingerichteten und verwalteten Spendenkonto für Flüchtlinge und regt eine angemessene Information über die Verwendung der Spendengelder im nächsten Amtsblatt an“.

Frau GR Hollinek teilt weiters mit, dass bei der Durchsicht des Protokolls, die Abstimmungsbeilage des Herrn GR Hochmuth so aussieht, als wäre das JA durchgestrichen. Sie möchte diesbezüglich keine Änderung, sie möchte dies nur anmerken. Herr GR DI Trugina meint hiezu, dass dies rechtlich zu prüfen ist, ob diese Stimme anerkannt wird. Herr GR Hochmuth erklärt, dass es sich definitiv um ein JA handelt. Er hat das Wort JA geschrieben und zusätzlich angekreuzt.

Antrag von Frau Bgm. Bock:

Der Gemeinderat möge der Ergänzung zum Protokoll der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 21.12.2015 zustimmen und das gegenständliche Protokoll mit der Abänderung genehmigen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Das Protokoll der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 21.12.2015 wird unterfertigt.

Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der nicht öffentlichen Sitzung vom 21.12.2015

Nachdem zum Protokoll der nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 21.12.2015 keine schriftlichen Einwendungen eingebracht wurden, gilt dieses Protokoll gem. § 53 Abs. 5 NÖ Gemeindeordnung 1973, LBGl. 1000-15 als genehmigt.

Das Protokoll der nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 21.12.2015 wird unterfertigt.

2. Anordnung einer Volksbefragung

Bericht von Frau Bgm. Bock:

Die Unterschriftenlisten betreffend Initiativantrag Anordnung einer Volksbefragung wurden geprüft und sind 10 Unterschriften nicht gültig. Somit wurden 235 gültige Unterschriften getätigt. Zu diesem Zeitpunkt waren 1.808 Wahlberechtigte in Wolfsgra-

ben. Zum jetzigen Zeitpunkt sind 1.818 Wahlberechtigte in Wolfsgraben. Somit ist die Anzahl der abgegebenen gültigen Stimmen ausreichend um eine Volksbefragung anzuordnen. Frau Bgm. Bock wendet sich an den Zustellbevollmächtigten des Initiativantrages, Herrn GGR Pranke, und erkundigt sich, ob auf die Durchführung beharrt wird. Herr GGR Pranke beharrt auf der Durchführung der Volksbefragung. Herr GGR Pranke erkundigt sich, wieso die Anfrage jetzt nicht mittels Bescheid erfolgt? Frau Bgm. Bock hat sich bei Herrn MMag. Kopf (Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Abteilung Gemeinden) telefonisch erkundigt und ist dies mündlich ausreichend. Frau Bgm. Bock merkt an, dass diese Volksbefragung der Gemeinde rund € 3.500,-- kosten wird.

Herr GGR Pranke stellt mündlich den Antrag, dass die Ausschreibung am 22.01.2016 und die Durchführung der Volksbefragung am 14.02.2016 stattfinden sollen. Frau Bgm. Bock erklärt hiezu, dass innerhalb von 4 Wochen nach Beschlussfassung die Ausschreibung und 6 Wochen nach Ausschreibung die Durchführung erfolgen muss.

Antrag von Frau Bgm. Bock:

Der Gemeinderat möge über den Antrag von Herrn GGR Pranke, dass die Ausschreibung am 22.01.2016 und die Durchführung der Volksbefragung am 14.02.2016 erfolgen sollen, abstimmen.

Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird abgelehnt.

Abstimmung: 6 Stimmen dafür (Frau GR Holzer, Herr GR DI Trugina, Herr GGR Pranke, Frau GR Dr. Didcock, Herr GR Apl und Frau GR Hollinek)
9 Stimmen dagegen (Frau Bgm. Bock, Herr Vzbgm. Rothbauer, Herr GGR Lechner, Herr GR Trojer, Herr GR Hochmuth, Frau GGR Gegenbauer, Herr GR Mag. Dirnbacher, Frau GR Lechner, Frau GR Krejci)

Nach der Abstimmung teilt Frau Bgm. Bock mit, dass die Termine für die Ausschreibung und für die Durchführung der Volksbefragung zeitgerecht bekannt gegeben werden. Herr GGR Pranke erkundigt sich bezüglich des Wortlautes der Volksbefragung. Frau Bgm. Bock erklärt hiezu, dass die Befragung gleichlautend mit dem Initiativantrag erfolgen wird und zwar wie folgt: „Soll das Gemeindeamt am jetzigen Standort bleiben, bis eine konkrete Ortszentrum-Planung inklusive Sanierung oder Neubau des Gemeindeamtes am derzeitigen Standort vorliegt?“ Frau Bgm. Bock erklärt, dass diese Auskunft mündlich von Herrn MMag. Kopf an sie ergangen ist. Ein Schreiben von MMag. Kopf wird von Frau Bgm. Bock vollinhaltlich dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht. (Beilage 2) .

3. Sonderprüfung Kanaleinmündungsabgaben/Wasseranschlussabgaben

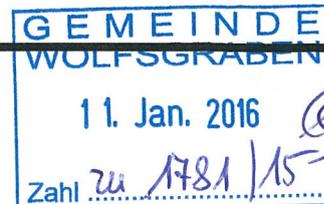
Frau Bgm. Bock entscheidet, diesen Punkt in einer nicht öffentlichen Sitzung zu behandeln, da aus dem Text nicht ersichtlich ist bzw. nicht bekannt gegeben wurde, welche Anliegen genau in diesem Punkt behandelt werden sollen.

Da sich niemand mehr zu Wort meldet schließt Frau Bgm. Bock den öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung um 20:50 Uhr und ersucht die anwesende Zuhörerschaft den Sitzungssaal zu verlassen.

Im Rahmen der nicht öffentlichen Sitzung wurde von Herrn GGR Pranke zu Tagesordnungspunkt 2 der öffentlichen Sitzung doch auf eine Ausfertigung mittels Bescheides bestanden. Frau Bgm. Bock nimmt dies zur Kenntnis und wird einen dementsprechenden Bescheid erlassen.

1

Gemeindekanzlei Wolfsgraben



Von: Gabriele Hollinek <g.hollinek@aon.at>
Gesendet: Sonntag, 10. Jänner 2016 21:20
An: Gemeindekanzlei Wolfsgraben
Cc: 'Michael Glaser'; Kerstin Schneiderbauer
Betreff: Protokoll GR-Sitzung 21.12.2015 / Einwendung

Sehr geehrte Frau Bgm. Bock,
sehr geehrte Damen und Herren,
bezügl. des Protokolls der öffentlichen Sitzung vom 21.12.2015 ersuche ich um folgende Ergänzung zum Tagesordnungspunkt:

26. Allfälliges

Derzeit:

Frau GR Hollinek regt eine Information bezüglich des von der Gemeinde eingerichteten Spendenkontos für Flüchtlinge im Amtsblatt an.

Neu:

Frau GR Hollinek bittet um eine detaillierte Auskunft über den Kontostand und die Verwendung der Gelder auf dem von der Gemeinde eingerichteten und verwalteten Spendenkontos für Flüchtlinge und regt eine angemessene Information über die Verwendung der Spendengelder im nächsten Amtsblatt an.

Mit bestem Dank und freundlichen Grüßen,

Gabriele Hollinek
GRin der Grünen Wolfsgraben

Am 07.01.2016 um 09:36 schrieb Gemeindekanzlei Wolfsgraben:

Sehr geehrte Damen und Herren!

Anbei die Protokolle der letzten GR –Sitzung (öffentlich und nicht öffentlich) vom 21.12.2015.

Auf die Vertraulichkeit des Protokolls der nicht öffentlichen Sitzung wird hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen

Gabriele Rauchwarter

Gemeinde Wolfsgraben

.

--

Gabriele Hollinek
Liesinger Straße 19 A
3012 Wolfsgraben, Österreich
Tel. 02233 / 7730

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Innere Verwaltung
Abteilung Gemeinden
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



GEMEINDE
WOLFSGRABEN
- 8. Jan. 2016
Zahl 24.1748/15

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Gemeinde Wolfsgraben
z. H. der Frau Bürgermeisterin
Hauptstraße 54
3012 Wolfsgraben

IVW3-LG-5100019/099-2015
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: post.ivw3@noel.gv.at
Fax: (02742) 9005/12225 Internet: <http://www.noel.gv.at>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
	MMag. Mathias Kopf	12617		08. Jänner 2016

Betrifft
Gemeinde Wolfsgraben, NÖ Gemeindeordnung 1973, Behandlung eines Initiativantrags auf Anordnung einer zulässigen Volksbefragung, Anfrage

Sehr geehrter Frau Bürgermeisterin!

Zur Anfrage vom 7. Januar 2016 betreffend Behandlung eines Initiativantrags auf Anordnung einer zulässigen Volksbefragung teilen wir Folgendes mit:

Gemäß § 16b Abs. 1 erster Satz NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 idF LGBl. 96/2015, muss der Gemeinderat die Volksbefragung anordnen, wenn eine Initiative die Anordnung einer zulässigen Volksbefragung betrifft und diese Initiative von mehr als 10 % aller Wahlberechtigten unterstützt wird, sofern der Gegenstand vom zuständigen Gemeindeorgan nicht bereits erledigt worden ist und der Zustellungsbevollmächtigte nicht auf der Durchführung der Volksbefragung beharrt.

§ 16b Abs. 1 erster Satz NÖ Gemeindeordnung 1973 geht als lex specialis für den Fall eines Initiativantrags auf Anordnung einer zulässigen Volksbefragung der allgemeinen Regelung des § 16a Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung 1973 vor. Die Möglichkeit des § 16a Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung 1973, mittels an den Zustellungsbevollmächtigten gerichtetem Bescheid darüber abzusprechen, dass die Behandlung des Antrages

unterbleibt, wenn der Initiativantrag Angelegenheiten betrifft, die von den zuständigen Organen bereits erledigt worden sind, kann nur für Initiativanträge herangezogen werden, die nicht die Anordnung einer zulässigen Volksbefragung zum Gegenstand haben.

Dem folgend ist die Volksbefragung – wenn die Initiative von mehr als 10 % aller Wahlberechtigten unterstützt wird – selbst dann vom Gemeinderat verpflichtend anzuordnen, wenn der Gegenstand vom zuständigen Gemeindeorgan bereits erledigt worden ist und der Zustellungsbevollmächtigte auf der Durchführung der Volksbefragung beharrt.

Der Gemeinderat kann folglich gegenüber dem Zustellungsbevollmächtigte zwar erklären, dass er die Volksbefragung für nicht erforderlich erachtet, da der Gegenstand bereits erledigt worden ist. Wenn der Zustellungsbevollmächtigte auf der Durchführung der Volksbefragung beharrt, ist diese jedenfalls durchzuführen.

Der Gesetzgeber hat bei der Erlassung dieser Regelung billigend in Kauf genommen, dass Volksbefragung zu Gegenstand erzwungen werden können, die bereits erledigt worden sind.

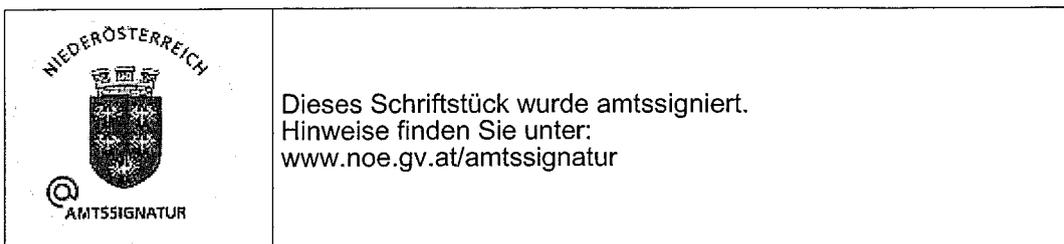
Auf allfällige bereits gefasste Beschlüsse hat das Ergebnis der Volksbefragung indes keine Auswirkungen, sofern vom Gemeinderat nicht beschlossen wurde, dass das Ergebnis der Volksbefragung einem Gemeinderatsbeschluss gleichzuhalten ist (vgl. § 63 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung 1973). Zu einem solchen Beschluss kann der Gemeinderat allerdings nicht mittels eines Initiativantrages gezwungen werden.

Mit freundlichen Grüßen

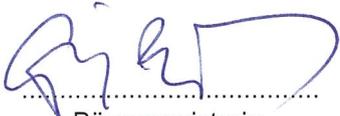
NÖ Landesregierung

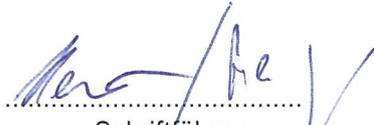
Im Auftrag

Mag. G e h a r t



Dieses Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung am 10.03.2016 genehmigt.


.....
Bürgermeisterin


.....
Schriftführer


.....
Gemeinderat


.....
Gemeinderat


.....
Gemeinderat


.....
Gemeinderat